

**Mittelschulgesetz und Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)**

**(Änderung vom 3. Februar 2014;
Amtsdauer von Schulkommissionspräsidien)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2013¹,

beschliesst:

I. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999² wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Stellung

³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung** vom 14. Januar 2008³ wird wie folgt geändert:

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

Organe der kantonalen Schulen
a. Schulkommission

³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

Abs. 3–5 werden zu Abs. 4–6.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

413.21/413.31

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 3. Februar 2014 des Mittelschulgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Amtsdauer von Schulkommissionspräsidien) wird auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-05-30](#)).

21. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

¹ [ABI 2013-07-05](#).

² [LS 413.21](#).

³ [LS 413.31](#).